

1 156 - e

"'veraeuennisse, aber keine schuld der gemeinde'" 1

utl.: kontrollamtsbericht ueber reichebrueckeneinsturz - zusammenfassung

w i e n , 18.8. (apa) - "die gesamten umfangreichen ermittlungen des kontrollamts waren insbesondere von der zielsetzung getragen, zu klaeren, ob das mit der brueckenrevision betraute personal der ma 29 durch unterlassung von pflichten ein verschulden am einsturz der reichebruecke trifft. soweit aus den eingehenden akten und den einvernahmen bei gleichzeitiger wuerdigung des ergebnisses des vorlaeufigen gutachtens des vom bautenministerium und dem landeshauptmann fuer wien eingesetzten expertenkomitees geschlossen werden kann, ist dies trotz der verschiedenen bemaengelungen nicht der fall. ein allenfalls auf neue ursachen des brueckeneinsturzes hinweisendes endgueltiges gutachten des expertenkomitees koennte neuerliche, auf diesen

... auf diesen umstand besonders bedacht nehmende weitere erhebungen erforderlich machen."

damit schliesst der mittwoch veroeffentlichte bericht des wiener kontrollamtes ueber den einsturz der reichebruecke, der von buergermeister leopold gratz angefordert worden war.

die untersuchungen des kontrollamtes reichten bis in die zeit der vorarbeiten fuer den bau der reichebruecke, naemlich bis 1933, zurueck. damals wurde ein vertrag zwischen dem bund und der stadt wien geschlossen, dass der bund fuer die erhaltung der bruecke zustaeendig sei und nur der von der strassenbahn benutzte teil in die kompetenz der gemeinde fiel. in der zweiten republik wurden dann, insbesondere durch ein schreiben vom 30. dezember 1971, die erhaltungsarbeiten der stadt wien uebertragen, doch wurde es verabsaeumt, in einer gemeinsamen begehung mit dem bautenministerium die uebernahme durch die gemeinde formell zu bekunden.

wahrend es keine vorschriften der bundesstellen ueber brueckenkontrollen gebe, seien solche im bereich der stadt wien erlassen worden. gemaess bestimmungen, die 1955 erlassen wurden und bis maerz 1976 galten, hatten sich periodisch durchzufuehrende brueckenrevisionen durch werkmeister auf saemtliche brueckenteile zu erstrecken. vorgeschrieben war, selbst unscheinbare maengel zu beachten und auch die deckschicht abzuklopfen bzw. eventuell zu entfernen. (forts.)+sk+